

## **Feinstaubverordnung ab 1. März 2007 in Kraft Was Sie als Fahrzeughalter im Alb-Donau-Kreis wissen sollten -Plaketten gibt es bei den Zulassungsstellen-**

Am 1. März 2007 trat bundesweit die so genannte „Plakettenverordnung“ in Kraft (Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge). Zur Bekämpfung von gesundheitsschädlichem Feinstaub aus Autoabgasen planen viele deutsche Großstädte so genannte Umweltzonen einzurichten oder haben bereits eingerichtet. Durch diese Verordnung müssen Kraftfahrzeuge in den Umweltzonen der Innenstädte von einem eventuellen Fahrverbot ausgenommen sein, um diese befahren zu dürfen. Als Nachweis gilt eine auf die Windschutzscheibe geklebte Plakette. Diese sind unter anderem bei den Zulassungsstellen des Landratsamts erhältlich.

Welche Städte aktuell eine Umweltzone eingerichtet haben oder einrichten werden, erfahren Sie unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/aktuell/doc/40590.php>.

### **Welche Kraftfahrzeuge wann und wo nicht mehr fahren dürfen, hängt dabei von mehreren Faktoren ab:**

1. Welche Emissionsschlüsselnummer hat das Kraftfahrzeug? Denn davon hängt es ab, ob und welche Plakette zugeteilt wird. Es gibt dabei vier Kategorien von Kraftfahrzeugen:

a. Fahrzeuge ohne Fahrverbot: grüne Plakette



b. Fahrzeuge mit bedingtem Fahrverbot: gelbe Plakette



c. Fahrzeuge mit erhöhtem Fahrverbot: rote Plakette



d. Fahrzeuge mit absolutem Fahrverbot: keine Plakette

**Die allermeisten Fahrzeuge mit Otto-Motor erhalten eine grüne Plakette.**

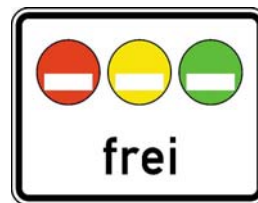
2. Wurde ein Fahrverbot durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ausgesprochen? Dies ist dann der Fall, wenn die im Luftreinhalteplan der Kommune festgelegten Feinstaubgrenzwerte überschritten werden.

Wann das erste Fahrverbot ausgesprochen werden kann, hängt von den Städten ab, die eine Umweltzone ausgewiesen haben. Erste Fahrverbote sind seit dem 01.01.2008 in einigen größeren Städten wirksam.

3. Liegt die Strecke, der Startpunkt oder das Ziel der Fahrt in einer so genannten „Umweltzone“? Sie ist durch besondere Verkehrszeichen gekennzeichnet. Je nach Einzelfall kann die Straße dann für Kraftfahrzeuge mit grüner (und/oder gelber, roter) Plakette freigegeben sein. Das ergibt sich aus dem Zusatzzeichen zum Umwelt-Zonen-Schild.



Zusatzzeichen



Im Alb-Donau-Kreis ist in derzeit keiner Stadt oder Gemeinde die Einrichtung einer Umweltzone geplant, die Stadt Ulm hat noch nicht abschließend entschieden, ob und wann im Stadtgebiet der Stadt Ulm eine Umweltzone eingerichtet wird.

### **Welche Plakette für welches Fahrzeug:**

Gekennzeichnet werden Pkw, Nutzfahrzeuge und Busse der Schadstoffklassen von Euro 2 bis Euro 4 (Pkw) und Euro II bis Euro V (Lkw, Busse) nach den von den Fahrzeugen eingehaltenen europäischen Grenzwertstufen. Die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummer.

Die Plaketten gibt es in den Zulassungsstellen. Sie sind auch erhältlich bei den Kraftfahrzeug-Prüfstellen oder bei Werkstätten, die Abgasuntersuchungen durchführen dürfen. Die Zulassungsstellen des Landratsamts erheben für die Zuteilung der Plakette eine Gebühr in Höhe von 5 Euro.

Anhand der im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragenen Immissionsschlüsselnummer (die letzten zwei Ziffern der rot umrandeten Zahl) und der beigefügten Liste können die Fahrzeughalter selbst ermitteln, welche Plakette zugeteilt wird.




Fahrzeugschein: Ziffer 1:

1	Schlüsselnummer	zu 1	010	051	zu 3	0603	zu 3	6920040	16	Z.Ä. Achsenfz	
1	PKW GESCHLOSSEN								17	Räderanzahl	
	98/69/EG III;A								18	Beleuchtung	
2	VOLKSWAGEN-VW								19	von	
	7HM								20	mit	
4	WV27777ZH4H063523 3								21	mit	
5	DIESEL-D								22	od. von	
	226								23	mit	
	188								24	mit	
7	K128/3500								25	Übertragungsart	
8	2461								26	Antriebsart	
9	-								27	Antriebsart	
10	-								28	Antriebsart	
11	-								29	Antriebsart	
									30	Standardbeschriftung	

Zulassungsbescheinigung Teil I (neuer Fahrzeugschein) Ziffer 14.1

14.1	7HM	14.2	216
14.3		14.4	01575
14.5		14.5	01575
14.6		14.6	075
14.7	MULTIVAN	14.7	02500
14.8	VOLKSWAGEN-VW	14.8	215/65R11
14.9	PERSONENKRAFTWAGEN	14.9	215/65R11
14.10	GESCHLOSSEN	14.10	
14.11		14.11	SCHWARZ
14.12	98/69/EG III;A	14.12	B1*2001/
14.13	DIESEL	14.13	
14.14	0002	14.14	0451
14.15		14.15	02461

Emissionsschlüsselnummern (SN) für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen

Schadstoffgruppe Plakette	Fremdzündung (Benzin, Gas, Ethanol)		Selbstzündung (Diesel, Biodiesel)			
	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf
2 rot 			Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24  Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77	25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40- 42, 50-52  Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
3 gelb 			Stufe PM 0: 28, 29  Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 27, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53  Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
4 grün 	01, 02, 14, 16, 18 bis 70 - 71 - 75 - <sup>1)</sup> 77	30 bis 55, 60, 61 - 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91- <sup>1)</sup>	Stufe PM 1: 27 <sup>2)</sup> , 49 bis 52  Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70  Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4 44 bis 70	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75  PM 5	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	Stufe PMK 1: 44, 54.  Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71  Stufe PMK 3: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61  Stufe PMK 4: 33-35, 44, 45, 54, 55, 60, 61

<sup>1)</sup> Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

<sup>2)</sup> Pkw mit Schlüsselnummer "27" bzw. "0427" und der Klartextangabe "96/69/ EG I" mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) vom mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderungen der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält.

## Fahrzeuge mit Dieselmotor

In der Spalte „Pkw bzw. Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> zusätzlich mit PMS (Partikelminderungssystem) nachgerüstet auf“ kann ermittelt werden, ob und welche Plakette durch den Einbau eines PMS zugeteilt werden kann.

### **Auswirkungen auf im Alb-Donau-Kreis zugelassene Kraftfahrzeuge:**

Die meisten im Alb-Donau-Kreis zugelassenen PKW und LKW erhalten eine entsprechende Plakette, ohne dass Sie das Fahrzeug umrüsten müssen.

Allerdings gibt es eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen, die durch die Umrüstung Ihres Fahrzeugs mit einem Partikelminderungsfiter eine „höherwertige“ Plakette erhalten können, bzw. überhaupt eine Plakette erhalten. Für ca. 13.000 Kraftfahrzeuge bleibt allerdings eine Zuteilung einer Plakette generell verwehrt. Der Einbau eines Partikelminderungssystems ist daher zwecklos.

### **Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht**

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten auch dann ausgenommen, wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeugzulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

## **Informationen**

Weitere Informationen hierzu gibt es beim Landratsamt, Fachdienst Kfz-Zulassung unter der Telefonnummer (07 31) 1 85-14 42 oder 1438.